AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 11. September 1990 NR. 2969

BELLACH: Zonen- und Gestaltungsplan Klär- und Kompostieranlage / Genehmigung

Die **Einwohnergemeinde Bellach** unterbreitet dem Regierungsrat den **Zonen- und Gestaltungsplan Klär- und Kompostieranlage** zur Genehmigung.

Mit dem vorliegenden Nutzungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bewilligung einer Kompostieranlage südlich der ARA geschaffen. Er regelt die Lage und Einrichtung der Kompostieranlage mit der erforderlichen Zufahrt und Abschirmung gegen das Landwirtschaftsgebiet mittels einer Schutzhecke. Das restliche Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches dient der späteren Erweiterung der Kläranlage oder allenfalls der Kompostieranlage.

Die öffentliche Auflage des Zonen- und Gestaltungsplanes und des dazugehörenden Umweltverträglichkeitsberichtes erfolgte in der Zeit vom 12. Juni bis 12. Juli 1989. Innert nützlicher Frist wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzkommission mit den dazugehörenden Anträgen wurde in der Zeit vom 18. Mai bis 28 Mai 1990 öffentlich aufgelegt. Einsprachen dazu sind keine eingegangen. Der Gemeinderat genehmigte am 24. April 1990 den Zonen- und Gestaltungsplan abschliessend und nahm dabei vom Beurteilungsbericht zustimmend Kenntnis.

Die Prüfung des Umweltverträglichkeitsberichtes zeigt, dass das Projekt mit den getroffenen Massnahmen umweltverträglich ist. Als

Ergänzung zu den bereits im Gestaltungsplan aufgeführten Bestimmungen beantragt die kantonale Umweltschutzkommission verschiedene Ergänzungen, die nun in Absprache mit der Einwohnergemeinde Bellach in den Zonen- und Gestaltungsplan nachträglich noch aufzunehmen sind. Allerdings handelt es sich bei den Anträgen der Umweltschutzkommission z.T. um Inhalte, die nicht als öffentlich rechtliche Sonderbauvorschriften in den Nutzungsplan aufgenommen werden können. Diese Aspekte sind als Auflagen in die Baubewilligung aufzunehmen oder durch privatrechtliche Verträge zwischen den Partnern zu regeln.

Folgende Bestimmungen sind als Sonderbauvorschriften in den Zonen- und Gestaltungsplan aufzunehmen:

1. "Das Areal der Klär- und Kompostieranlage wird einer Spezialzone für Entsorgungsanlagen im Sinne einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeteilt. Diese Spezialzone dient lediglich der Klär- und Kompostieranlage. Andere Nutzungen sind nicht zugelassen. Sofern die Anlagen nicht mehr benötigt werden, ist das Areal wieder dem Landwirtschaftsgebiet zuzuteilen und der ursprüngliche Zustand herzustellen."

2. "Auf dem Kompostierplatz dürfen nur solche Maschinen eingesetzt werden, welche die im Entwurf bzw. in der definitiven Verordnung über die Typenprüfung der Lärmemissionen beweglicher Geräte und Maschinen (TLV) vorgesehenen Grenzwerte einhalten. Im Sinne der Vorsorge sind sämtliche technisch machbaren und wirtschaftlich tragbaren Massnahmen zur Reduktion der Lärmemissionen vorzukehren."

3. "Falls die Uferschutzzone einer Empfindlichkeitsstufe zugeordnet wird, muss die Anlage saniert werden, wenn die zulässigen Immissionsgrenzwerte der Lärmschutzverordnung überschritten werden (Art. 13 LSV)."

4. "Wenn durch geeignete Massnahmen an der Lärmquelle nicht verhindert werden kann, dass bei den lärmempfindlichen Räumen des

Betriebsgebäudes der ARA (Kommandozentrale) die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe IV überschritten werden, sind auf Verlangen des Zweckverbandes des Abwasserregion Bellach-Lommiswil-Langendorf zulasten der Betreiberin der Kompostieranlage entsprechende Schallschutzmassnahmen (Fenster) am Betriebsgebäude einzubauen.

5. "Der Betrieb der Kompostieranlage ist unter Berücksichtigung von Temperatur- und Niederschlagsverhältnissen so zu führen, dass keine lästigen Geruchsemissionen entstehen. Sollten wegen Betriebsstörungen vorübergehend lästige Geruchsemissionen entstehen, so hat die Betreiberin das Bauamt Bellach und die zuständige kant. Behörde (Amt für Wasserwirtschaft und Arbeitsinspektorat) zu informieren."

Als Auflagen in die Baubewilligung oder als Gegenstand privatrechtlicher Verträge bzw. bei der Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Projektgenehmigung nach §§ 42/43 GSV sind folgende Bedingungen aufzunehmen:

1. "Die der zentralen Kompostieranlage angeschlossenen Gemeinden haben sich gegenüber der Betreiberin der Kompostieranlage vertraglich zu verpflichten, die Bevölkerung mindestens einmal jährlich in geeigneter Form über die Möglichkeiten des dezentralen Kompostierens, über die Häckseldienste und die Kompostierkurse zu informieren."

2. "Die der zentralen Kompostierung angeschlossenen Vertragsgemeinden treffen im Rahmen des Sammelkonzeptes Massnahmen, damit möglichst viel der anfallenden organischen Abfälle direkt der dezentralen Kompostierung zugeführt wird."

3. "Die Direktanlieferung von organischem Material auf den zentralen Kompostierplatz ist nur mit Fahrzeuge des kommunalen Sammeldienstes sowie für Gewerbe und Landwirtschaft zulässig."

4. "Vor Inbetriebnahme der zentralen Kompostieranlage hat die Betreiberin der zuständigen kantonalen Amtsstelle (Amt für Wasserwirtschaft) eine definitive Zulassungsliste vorzulegen, in der festgehalten wird, welche Rohmaterialien der zentralen Kompostierung zugeführt werden dürfen. Diese Liste ist für sämtliche Anlieferungen verbindlich. Allfällige Ergänzungen sind mit der zuständigen Behörde abzusprechen."

5. "Bei der Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung (gemäss §§ 42/43 Gewässerschutzverordnung) sind die in der Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzkommission aufgeführten Bedingungen (b1, bis b5, c1 bis c6 und d1) als sichernde Bestimmung aufzunehmen."

6. "Das Becken der Abscheideanlage ist nach den Kriterien für Reservoirbauten in wasserdichtem Ortsbeton herzustellen und einer Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen, die dem AWW rechtzeitig vorher anzumelden ist."

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonen- und Gestaltungsplan Klär- und Kompostieranlage der Einwohnergemeinde Bellach wird mit den in den Erwägungen gemachten Ergänzungen genehmigt.

2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 30. September 1990 noch mindestens 5 Pläne, ergänzt mit den in den Erwägungen verlangten Sonderbauvorschriften, zuzustellen.

3. Der kantonale Richtplan ist an den vorliegenden Zonen- und Gestaltungsplan anzupassen.

4. Bestehende Pläne und Vorschriften verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden Zonen- und Gestaltungsplan in Widerspruch stehen.

Kostenrechnung EG Bellach:

Genehmigungsgebühr:	**Fr. 600.--**	(Kto. 2000-431.00)
Publikationskosten:	**Fr. 23.--**	(Kto. 2020-435.00)
	Fr. 623.--	**zahlbar innert 30 Tagen**

(Staatskanzlei Nr. 285) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwabe

Bau-Departement (2), Bi/Ci
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Zonen- und Gestaltungsplan (folgt später)
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit 1 gen. Zonen- und Gestaltungsplan (folgt später)
Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Kreisbauamt I, Werkhofstr. 15, 4500 Solothurn, Planausschnitt KRP (folgt später)
Amtschreiberei Lebern, Rötistr. 4, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Zonen- und Gestaltungsplan/Planausschnitt KRP (folgen später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Zonen- und Gestaltungsplan/Planausschnitt KRP (folgen später)
Beauftragter für Naturschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Soloth. Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn
Meliorationsamt, Hauptstr. 72, 4500 Solothurn
Koordinationsstelle für Umweltschutz (2)
Ammannamt der EG, 4512 Bellach, Einzahlungschein, (einschreiben)
Bauamt, 4512 Bellach, mit 1 gen. Zonen- und Gestaltungsplan (folgt später)
BSB Umweltschutz Solothurn, St. Niklausstr. 5, 4500 Solothurn
Solorom AG, Industriestr. 1, 4513 Langendorf
Ing. Büro M. Kissling AG, Bahnhofstr. 3, 4553 Subingen

Amtsblatt Publikation:
Genehmigung: Bellach; Zonen- und Gestaltungsplan Klär- und Kompostieranlage